

Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung werden Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, die weder einen schweizerischen Ehepartner noch einen schweizerischen Elternteil haben und auch keine staatenlosen Kinder sind. Sie erwerben das Bürgerrecht von der Wohngemeinde und vom Wohnkanton.

Um eingebürgert werden zu können, müssen Ausländerinnen und Ausländer die **Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen sowie integriert und eingegliedert sein.**

Nachfolgende Kriterien sind unter anderem massgebend:

- ✓ Erfüllen der Wohnsitzdauer → mindestens zehn Jahre in der Schweiz wohnhaft, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- ✓ Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Gemeinde Ittigen
- ✓ Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)
- ✓ Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen
- ✓ Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- ✓ Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- ✓ Respektieren der Werte der Bundesverfassung
- ✓ Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- ✓ Förderung der Integration der Familienmitglieder
- ✓ Erfolgreich absolvierter Einbürgerungstest
- ✓ Genügend Kenntnisse der deutschen Sprache
- ✓ Kein Bezug von Sozialhilfe (Ausnahmen: Sozialhilfeleistungen für minderjährige Kinder; Leistungen während der Erstausbildung oder aufgrund lang andauernder Krankheit)
- ✓ Keine Steuerrückstände

Aufenthaltsvoraussetzungen

- Insgesamt zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- Mindestens zwei Jahre Aufenthalt ohne Unterbruch in der Gemeinde Ittigen vor dem Einreichen des Gesuchs (Stichtag: Zuzugsdatum).
- Bei einem Wegzug vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch gegenstandslos und kann durch die Gemeinde abgeschrieben werden.
- Stellen Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen das Gesuch gemeinsam, müssen beide das Aufenthaltserfordernis selbständig erfüllen.
- Minderjährige Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden, müssen die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen.
- Bei Jugendlichen wird für die Berechnung der Frist von zehn Jahren die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer müssen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sein. Dies gilt für sämtliche Personen einer Familie, die sich einbürgern lassen möchten.

- Für die Wohnsitzdauerberechnung werden Aufenthalte in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften angerechnet. Die Aufenthalte mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B, C oder Ci) zählen für die Erfüllung der Aufenthaltsfrist. Eine Ausnahme bildet der Aufenthalt in Form einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F), bei dem die Aufenthaltsdauer nur zur Hälfte angerechnet wird. N- und L-Bewilligungen können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Integration / Eingliederung

Unter Integration bzw. Eingliederung ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Die gesuchstellende Person soll vom sozialen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Gesellschaft geworden sein.

Die Einbürgerungsgemeinde prüft anhand der eingereichten Unterlagen und in einem Gespräch, ob die geforderten Integrationsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einbürgerungstest

Die gesuchstellende Person hat vor Gesuchseinreichung einen Einbürgerungstest zu absolvieren. Im Rahmen des Einbürgerungstests werden die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz geprüft. **Der Test ist bei einem der folgenden Kursanbieter zu absolvieren:**

- bwd Bern, Papiermühlestrasse 65, 3014 Bern, Tel. 031 330 19 90, <https://bwdbern.ch/wb/einbuergierungen/einbuergertest/>
- BFF Kompetenz Bildung Bern, Abteilung Weiterbildung, Schwarztorstrasse 5, 3001 Bern, Tel. 031 635 28 33 www.bffbern.ch/weiterbildung/einbuergertest/
- Migros Klubschule Bern, Schanzenstrasse 5, 3008 Bern, Tel. 058 568 00 30, www.klubschule.ch

Der vorgängige Besuch eines Einbürgerungskurses ist fakultativ.

Die Kosten für den Einbürgerungstest (CHF 300.00) gehen zulasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Der Einbürgerungstest kann unbeschränkt wiederholt werden. Der bestandene Einbürgerungstest hat eine unbefristete Gültigkeit.

Vom Einbürgerungstest sind befreit:

- Jugendliche unter 16 Jahren
- Personen, die während **mindestens fünf Jahren** die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Folgende Abschlüsse werden akzeptiert:

- Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA oder Berufsmaturität) (Sekundarstufe II)
- Ausbildungsabschluss mit einer gymnasialen Maturität, Fachmaturität oder mit einem Fachmittelschul- ausweis (Sekundarstufe II)
- Ausbildungsabschluss einer Fachhochschule (Master FH, Bachelor FH)
- Ausbildungsabschluss einer pädagogischen Hochschule (Master PH, Bachelor PH)
- Ausbildungsabschluss einer universitären Hochschule (Master UH, Bachelor UH, Doktorat PhD)

Folgende Abschlüsse werden nicht akzeptiert:

- Höhere Berufsausbildungen mit den Abschlüssen Berufsprüfung BP (eidg. Fachausweis) und Höhere Fachprüfung HFP (eidg. Diplom)
- Ausbildungsabschluss einer höheren Fachschule (Diplom HF)

Weiterbildungen auf Tertiärstufe (z.B. CAS, DAS, MAS, Nachdiplomstudien, Facharzt, etc.) werden nicht akzeptiert. Diesen gesuchstellenden Personen steht zum Erbringen des Sprachnachweises die Möglichkeit offen, ein fide-Dossier einzureichen.

Sprachnachweis

Wer eingebürgert werden will, muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über mündliche Sprachkompetenzen auf Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf Referenzniveau A2 in der Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Deutsch) verfügen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person

- a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt.
- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule besucht hat (in Deutsch).
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen hat (in Deutsch).

Akzeptiert werden die gleichen Abschlüsse wie beim Einbürgerungstest auf Seite 1.

d) über einen Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom oder Ähnliches) verfügt, der die mündlichen Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und die schriftlichen Deutschkenntnisse auf Referenzniveau A2 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards des SEM (Staatssekretariat für Migration) für Sprachtestverfahren entspricht. Die Geschäftsstelle fide bietet im Auftrag des SEM verschiedene Instrumente an, mit denen sich Sprachkompetenzen nachweisen lassen.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller legt dem Einbürgerungsgesuch eine Bestätigung über das aktuelle Arbeitsverhältnis, die Ausbildung oder den Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen bei.

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Strafrechtlicher Leumund / Strafregisterauszug

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung einen Strafregisterauszug vorzuweisen. Der Auszug muss ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden.

Finanzieller Leumund / Betreuungsauszug

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahren einzureichen.

Jeder Ehegatte haftet solidarisch für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Deshalb sind zusätzlich auch für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin einer gesuchstellenden Person Auszüge aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre bzw. zurück bis zur Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft mit der gesuchstellenden Person einzureichen, auch wenn sich diese/dieser nicht einbürgern lässt.

Bestehen in den Betreuungsauszügen der letzten fünf Jahre offene Betreibungen oder offene Verlustscheine, kann die gesuchstellende Person nicht eingebürgert werden.

Der Betreuungsauszug muss ab dem 12. Altersjahr eingereicht werden.

Finanzieller Leumund / Bestätigung über Bezahlung der Steuern

Die definitiv veranlagten Steuerforderungen der letzten fünf Jahre müssen vollständig bezahlt worden sein oder es muss eine schriftliche Abzahlungsvereinbarung bestehen, welche vorweislich eingehalten wird. (definitiv veranlagte Steuern der letzten Jahre). Die Steuerbestätigung muss ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden.

Sozialhilfebezug

Die gesuchstellende Person darf grundsätzlich keine Sozialhilfe beziehen, um eingebürgert werden zu können. Sofern sie zwar aktuell keine Sozialhilfe bezieht, in den letzten zehn Jahren aber Sozialhilfe be-

zogen hat, muss sie diese zurückbezahlt haben. Davon ausgenommen sind Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit, der Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie einer schweren oder lang andauernden Krankheit bezogen wurden bzw. aktuell bezogen werden (Art. 13 Abs. 2 KBüV). Die Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfe ist ab dem 18. Altersjahr einzureichen.

War die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Flüchtling, vorläufig Aufgenommene/r oder Asylsuchende/r, hat sie bzw. er in jedem Fall nebst den Bescheinigungen der Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden auch eine Bescheinigung (Asylsozialhilfeformular) des kantonalen Migrationsdienstes (MIDI) bzw. der Polizei- und Militärdirektion (POM) einzureichen.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Das gesamte Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel bis zwei Jahre.

Es läuft in folgenden Schritten ab:

Stufe Gemeinde

1. Gesuchsteller/in nimmt Kontakt mit der Gemeinde auf, um einen Termin für ein Erstgespräch zu vereinbaren (Esther Brügger, Tel. 031 925 22 24 oder esther.bruegger@ittigen.ch).
2. Im Erstgespräch werden die Grundvoraussetzungen abgeklärt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und muss die gesuchstellende Person noch den Sprachnachweis erbringen sowie den Einbürgerungstest absolvieren, wird ihr das notwendige Auftragsblatt abgegeben.
3. Wer den notwendigen Sprachnachweis vorweisen kann und den Einbürgerungstest bestanden hat, meldet sich erneut bei der Gemeinde. Nun werden die Gesuchsformulare sowie alle weiteren Unterlagen ausgehändigt und erklärt.
4. Beim Einreichen des Gesuches wird geprüft, ob alle erforderlichen Beilagen vorhanden sind. Anschliessend stellt die Gemeinde den Kostenvorschuss in Rechnung.
5. Nach dem Zahlungseingang wird die gesuchstellende Person zu einer persönlichen Befragung eingeladen. Das Gespräch wird protokolliert.
6. Die gesuchstellende Person besucht den kostenlosen Kurs «Unser Ittigen», der zwei Stunden dauert. Die Gemeinde lädt zum Kurs ein.
7. Die gesuchstellende Person wird zu einem Gespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen. Dieses Gespräch dauert ca. 15 Minuten. Nach diesem Gespräch wird das Gesuch dem Gemeinderat vorgelegt, der darüber entscheidet.
8. Sofern der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichert, wird die gesuchstellende Person informiert und die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsgebühren werden in Rechnung gestellt. Bei einem negativen Entscheid setzt sich die Gemeinde mit der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Verbindung.
9. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren wird das Einbürgerungsgesuch an den Kanton weitergeleitet.

Stufe Kanton und Bund

1. Der Kanton sichert nach erfolgreicher Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen das Kantonsbürgerrecht zu und leitet die Akten an den Bund weiter.
2. Der Bund prüft das Gesuch auf Bundesebene und stellt nach der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung die Bundesgebühren in Rechnung. Anschliessend übergibt er das Gesuch wieder dem Kanton.
3. Der Kanton informiert das zuständige Zivilstandsamt über die Einbürgerung und teilt den Einbürgerungsentscheid der Gemeinde mit.
4. Die Gemeinde informiert die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller über die Einbürgerung. Als Abschluss des Einbürgerungsverfahrens lädt die Gemeinde zu einer kleinen Einbürgerungsfeier ein.

Einbürgerungsgebühren

Person	Gemeinde (CHF)	Kanton (CHF)	Bund (CHF)
Einzelpersonen minderjährig ¹	400.00	575.00	50.00
Einzelperson volljährig (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Kostendeckend ²	1'150.00	100.00
Ehepaare mit oder ohne minderjährigen ¹ Kindern	Kostendeckend ²	1'725.00	150.00
Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch	max. 500.00 ²	240.00	

¹Massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde

²Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement vom 01.01.2019

Besondere Bestimmungen

Kostenvorschuss

Nach dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs haben die Gesuchstellenden einen Kostenvorschuss in der Höhe von 1'000 Franken bzw. 400 Franken (Minderjährige) zu leisten. Diese Vorschusszahlung wird bei der abschliessenden Rechnungsstellung der Gemeinde in Abzug gebracht.

Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren (Kanton und Gemeinde) werden zusammen mit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheids (Zusicherung oder Abweisung des Einbürgerungsgesuchs) in Rechnung gestellt. Das Einbürgerungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

Wegzug aus der Gemeinde

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch gegenstandslos und abgeschrieben. Die anfallenden Gebühren werden in der Abschreibungsverfügung festgelegt.